

Eine dennoch eingetretene Verunreinigung der Straße ist sofort durch Spülen mit Wasser und auf sonstige Weise zu entfernen.

§. 17. Die Fenster der an der Straßenlinie stehenden Gebäude dürfen nicht nach der Straße offen stehend und nicht von letzterer aus gewaschen werden.

§. 22. Baukummer darf nur mit polizeilicher Erlaubniß auf die Straße und nur so, daß er Raum für die Passage frei läßt, geschafft werden.

Innerhalb 24 Stunden ist er von der Straße zu entfernen.

§. 23. Jede den Verkehr störende Benutzung der Straßen ohne polizeiliche Erlaubniß ist unstatthaft.

Namentlich ist das Ausbrennen von Tonnen, das Beschlagen von Pferden, die Reparatur oder das Lackiren an Wagen, das Schlachten von Vieh, das Reinigen und Waschen der Eingeweide auf den Straßen untersagt.

Nicht minder ist das Hinstellen von Kübeln oder sonstigen Gefäßen, das Kleinmachen von Holz, das Waschen, Trocknen und Reinigen von Zeug und dgl., das Sonnen von Betten u. s. w. auf den Straßen und Promenaden verboten.

§. 24. Es dürfen überhaupt Gegenstände, welche dem Verkehre hinderlich sind, oder in einer Art und Weise, welche den Verkehr beeinträchtigt, nicht aufgestellt, hingelegt, liegen gelassen oder ausgehängt werden.

Das Bedecken der Kelleröffnungen mit Dünger ist nur in so weit zulässig, als ein für die Passage hinlänglicher Raum auf dem Fußwege verbleibt. Kellerluten an öffentlichen Wegen und Plätzen dürfen nur für den augenblicklichen und möglichst zu beschleunigenden Gebrauch geöffnet und müssen während desselben gehörig verwahrt werden. Thormwege, Thüren, Fenster und Fensterläden und Klappen, welche nach der Straße aufschlagen, dürfen unter einer Höhe von sieben Fuß über der letzteren nur behufs des augenblicklichen Gebrauchs offen stehen und sind gehörig zu befestigen, so daß sie vom Winde nicht aufgerissen werden können.

Markisen müssen mindestens sieben Fuß vom Boden entfernt sein.